

Da sämtliche Posten dieses Ausgaben Capitels auf Gesetz beruhen und die Regierung daher auf deren Steigerung oder Abminderung einen directen Einfluß zu üben nicht vermag, so findet die Deputation keinen Grund zu irgend welcher Bemerkung zu der einen oder anderen Post, sie ist vielmehr überzeugt, daß jeder einzelne Pensionsfall von der Königlichen Staatsregierung sorgfältigst erwogen und nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden wird. Die Bemerkungen auf Seite 95 und 97 der Vorlage erläutern zur Genüge die vorliegende Steigerung des Pensionsetats, für welchen die Budgetsumme ja ohnehin nur ein Berechnungsquantum ist. Nur beim Hofetat, sowie beim Etat des Gesamtministeriums und des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat sich ein geringer Minderbedarf ergeben, während bei sämtlichen übrigen Departements Mehrausgaben sich nöthig gemacht haben.

L. Bauetat.

(Pos. 85 a. bis 89 c.)

9,492,620 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Budgetbewilligung,
12,966,732	18	8	= Summe des Bedarfs,

3,474,112 Thlr.	18 Ngr.	8 Pf.	Mehrbedarf; da indeß hierunter
2,790,800	—	—	für Erwerbung der Albertsbahn be-
			griffen sind, welche laut Ständischer
			Schrift vom 3. Februar 1868 be-
			sonders bewilligt worden und daher
			einer nachträglichen Rechtfertigung
			nicht bedürfen, so reducirt sich die
			nachträglich zu rechtfertigende effec-
			tive Ueberschreitungssumme auf

683,312 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. Summe.

Nur bei Pos. 87 (Wasserbauten) und Pos. 89 a. (Bauverwaltung) sind Ersparnisse gemacht worden, bei Pos. 85 b. (Begebauunterstützungen an Kommunen zc.) und Pos. 89 b. (für allgemeine Eisenbahn- und andere Zwecke) liegt weder ein Mehr- noch Minderbedarf vor, bei allen übrigen Positionen dieses Abschnitts dagegen begegnet man Ueberschreitungen.